



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

BMWE

per mail

BUERO-IIIC1@bmwe.bund.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE26370501980030000301
BIC: COLSDE33XXX

Stellungnahme des BBN e.V. zum

Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften (Sachstand 20.03.2026 12:02)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf abgeben zu können.

Der BBN-Bundesverband Beruflicher Naturschutz unterstützt die Energiewende und den Ausbau der dafür erforderlichen Infrastruktur. Kritisch sehen wir jedoch, dass mit dem Argument der „Beschleunigung“ seit Jahrzehnten etablierte Standards der Umweltplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung in verschiedenen, teils parallel durchgeführten Gesetzgebungsverfahren abgebaut werden.

Wir weisen nachfolgend, ohne Anspruch auf die Vollständigkeit der Argumente, auf folgende Punkte hin:

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

1. Erweiterung des Bundesbedarfsplans um 45 neue Projekte

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden sozusagen durch die „Hintertür“ 45 neue Projekte in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, deren Umsetzung dann im überragenden Interesse liegt und bei denen auf die seit Jahren bewährten Elemente der Eingriffsplanung verzichtet wird. Nach § 12e Abs. 4 EnWG steht damit auch die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben fest, eine Prüfung der Null-Variante findet nicht mehr statt.

2. Privilegierung der Netzinfrastruktur gegenüber Naturschutzbelangen

Durch die Privilegierung des Netzausbaus werden naturschutzfachliche Belange in der Abwägung abgewertet. Vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise und auch der EU-Wiederherstellungsverordnung werden hier Eingriffe vorgenommen, durch die die Ziele der Wiederherstellungsverordnung gefährdet werden können, ohne dass hier eine Abwägung erfolgte.

3. Fehlende Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte bei SDG 15 „Schutz der Landökosysteme“

In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es: *„Zielkonflikte mit dem Schutz der Landökosysteme (SDG 15 „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen) werden über die strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Sie können so bei der Entscheidung über die Vorhaben berücksichtigt werden.“*

Dies können wir so nicht nachvollziehen, da in parallel laufenden Gesetzesvorhaben wie dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz, NABEG oder EnWG die SUP bzw. die UVP entfallen bzw. stark eingeschränkt werden.

4. Freileitung vor Erdkabel

Der BBN kritisiert die kategorische Beendigung der Ausführung von Gleichstromleitungen als Erdkabel. Erdkabel haben sich in vielerlei Hinsicht in bestimmten Fällen aus Umwelt- und Naturschutzsicht als vorzügliche technische Variante erwiesen. Daher ist zu kritisieren, dass ökonomischen Belangen durch die alleinige Ausführung als Freileitung derart ein Vorrang gegenüber anderen Belangen gegeben wird und den Vorhabensträgern oder der Bundesnetzagentur kein Entscheidungsspielraum gelassen wird. Sinnvoll und erforderlich wäre es hier, flexible standortbezogene Entscheidungen zu ermöglichen, die die Interessen von Bevölkerung, Landeigentümern, Natur und Wirtschaft berücksichtigen und abwägen. Das kann jedoch nur nach individueller Prüfung und Stakeholderbeteiligung erfolgen und würde auch die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen.

5. Verstetigung der Ausnahmen beim Artenschutz und Umweltprüfung

Aktuell gelten Einschränkungen bei Artenschutzrechtlicher Prüfung bzw. artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen sowie UVP über NABEG und EnWG nur temporär. Über das geplante Infrastruktur-Zukunftsgesetz sollen diese Einschränkungen verstetigt werden.

Durch den vorliegenden Entwurf des BBPIG werden die in der Vorhabenliste genannten Projekte sozusagen vorgezogen und ähnlich den im Inf-ZuG genannten Projekten behandelt. Dort sollen Eingriffe auf Basis vorliegender Daten bewertet werden. Durch eine Entfristung wird quasi ein „Freifahrtschein“ für Eingriffe in den „grauen Infrastruktur-Gebieten“ ausgestellt, da es spätestens in 5 Jahren keine aktuellen Daten mehr geben wird, auf deren Grundlage eine Eingriffsbewertung erfolgen kann.

Zusammenfassend ist der BBN der Meinung, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf fachlich falsch und in dieser Form nicht mit EU-Recht kompatibel ist.

Mit freundlichen Grüßen

Schinkel, den 21.4.2026

